VERORDNUNG (EWG) Nr. 22/77 DER KOMMISSION

vom 5. Januar 1977

über den Transfer einer ersten Tranche Butter an die italienische Interventionsstelle gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2452/76

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 559/76 (2), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7 und Artikel 28,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2788/72 (4),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 974/71 des Rates vom 12. Mai 1971 über bestimmte konjunkturpolitische Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten zu treffen sind (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 557/76 (6), insbesondere auf Artikel 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2452/76 des Rates vom 5. Oktober 1976 über den Transfer von Interventionsbutter aus anderen Mitgliedstaaten an die italienische Interventionsstelle (7), insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2452/76 werden der italienischen Interventionsstelle 10 000 Tonnen Butter aus den Beständen der Interventionsstellen der anderen Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt. Es ist angezeigt, die Lieferung einer ersten Tranche von 5 000 Tonnen Butter durchzuführen, die von der deutschen Interventionsstelle bereitgestellt wird, und die Durchführungsbestimmungen dazu zu erlassen.

Die italienische Interventionsstelle muß über die Lagerorte der zu transferierenden Menge rasch unterrichtet werden ; diese Information sowie die geographische Lage der Lagerorte in Italien müssen der Kommission mitgeteilt werden, insbesondere, um es ihr zu ermöglichen, die finanziellen Auswirkungen dieses Transfers zu beurteilen.

Im Hinblick auf eine möglichst wirtschaftliche Durchführung dieser Maßnahme empfiehlt es sich, für die Beförderung der Butter nach Italien auf ein Ausschreibungsverfahren zurückzugreifen.

Angesichts des mit diesem Buttertransfer verfolgten besonderen Zieles und wegen der Unsicherheit, die gegenwärtig die Entwicklung des Buttermarktes in Italien kennzeichnet, ist vorzusehen, daß die erste Tranche Butter, die Gegenstand dieser Maßnahme ist, bis auf weiteres nur gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1717/72 der Kommission vom 8. August 1972 über den Verkauf von Butter aus staatlicher Lagerhaltung zu herabgesetzten Preisen an gemeinnützige Einrichtungen (8), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2575/76 (9), verkauft wird.

Angesichts des nichtkommerziellen Charakters dieses Buttertransfers ist bei der Beförderung kein Währungsausgleichsbetrag anzuwenden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2452/76 stellt die deutsche Interventionsstelle der italienischen Interventionsstelle 5 000 Tonnen gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 gekaufte Butter zur Verfügung.

(2) Die deutsche Interventionsstelle sorgt dafür, daß die betreffende Menge zum 10. Januar 1977 bereitsteht.

Sie wählt vorzugsweise eine möglichst begrenzte Anzahl von Lagerorten, die dem Bestimmungsland am nächsten gelegen sind.

Innerhalb von 7 Tagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung teilt sie der italienischen Interventionsstelle und der Kommission die Liste der Lagerorte der zu transferierenden Menge mit.

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 9.
(3) ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.
(4) ABl. Nr. L 295 vom 30. 12. 1972, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.
(6) ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 1.
(7) ABl. Nr. L 279 vom 9. 10. 1976, S. 1.
(8) ABl. Nr. L 181 vom 9. 8. 1972, S. 11.
(9) ABl. Nr. L 293 vom 23. 10. 1976, S. 23.

(3) Die italienische Interventionsstelle teilt der deutschen Interventionsstelle und der Kommission innerhalb von 12 Tagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung die Liste der Lagerhäuser mit, in denen die betreffende Menge gelagert werden soll.

(4) Hinsichtlich der Kühlhäuser, in denen die Butter von der italienischen Interventionsstelle gelagert werden soll, findet Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 685/69 Anwendung.

Artikel 2

(1) Die italienische Interventionsstelle übernimmt die auf ein Transportmittel verladene Butter auf der Rampe des Lagerhauses der liefernden Interventionsstelle, nachdem sie sich von der Menge, der Qualität und der Verpackung der Ware überzeugt hat, und übernimmt von diesem Zeitpunkt ab die Haftung.

(2) Die Höhe der Kosten für die Beförderung der Butter wird von der italienischen Interventionsstelle durch ein Ausschreibungsverfahren bestimmt.

Diese Kosten umfassen :

a) die Beförderung (ausschließlich der Verladung) ab Rampe des Abgangslagerhauses bis zur Rampe des Bestimmungslagerhauses,

b) das Abladen und die Einlagerung im Kühlhaus,

c) die Versicherungskosten zur Deckung des Warenwerts, der sich aus dem Interventionspreis für Butter ergibt.

(3) Die italienische Interventionsstelle legt die Klauseln und Bedingungen für diese Ausschreibung in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Verordnung fest. Darin wird insbesondere die Stellung einer Kaution vorgesehen, die die ordnungsgemäße Einhaltung der Ausschreibungsbedingungen sicherstellt.

Außerdem müssen für alle Interessenten, unabhängig von ihrem Niederlassungsort in der Gemeinschaft, der gleiche Zugang und die gleiche Behandlung gewährleistet werden. Zu diesem Zweck teilt die italienische Interventionsstelle den anderen Interventionsstellen und der Kommission den Wortlaut der Ausschreibungsbekanntmachung mit, auf die mindestens 8 Tage vor Ablauf der von der italienischen Interventionsstelle für die Abgabe der Angebote festgesetzten Frist in einer im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlichten Mitteilung hingewiesen wird. Die bei der italienischen Interventionsstelle einzureichenden Angebote müssen in italienischen Lire abgegeben werden.

(4) Der Zuschlag wird dem oder den Bietern erteilt, die Angebote mit den günstigsten Bedingungen abgegeben haben.

Wenn jedoch die Angebote den üblicherweise berechneten Preisen und Kosten nicht entsprechen, hebt die italienische Interventionsstelle die Ausschreibung auf.

(5) Die italienischen Behörden unterrichten die Kommission über den Ablauf der Ausschreibung und teilen ihr sowie der deutschen Interventionsstelle unverzüglich das Ergebnis mit.

Artikel 3

(1) Beim Versand der Butter nach Italien wird der Abgangszollstelle ein von der liefernden Interventionsstelle ausgestellter Abholschein vorgelegt. Dieser Abholschein trägt eine Nummer und enthält folgende Angaben :

a) die Bezeichnung der Ware,

b) Anzahl, Art, Zeichen und Nummer der Packstücke,

c) Rohgewicht und Eigengewicht der Ware,

d) einen Hinweis auf die vorliegende Verordnung,

e) die Anschrift des Bestimmungslagerhauses der italienischen Interventionsstelle.

Der Abholschein verbleibt bei der Abgangszollstelle.

(2) Das zu verwendende gemeinschaftliche Versandpapier enthält in Feld Nr. 31 außer der Bezeichnung der Ware eine der folgenden Angaben :

„Zur Lieferung an die italienische Interventionsstelle nach folgendem Lagerhaus : ... (Verordnung (EWG) Nr. 22/77)",

„Destiné à être livré à l'organisme d'intervention italien, à l'entrepôt suivant : ... (Règlement (CEE) n° 22/77)",

„Destinato ad essere fornito all'organismo d'intervento italiano al deposito seguente : ... (Regolamento (CEE) n. 22/77)".

(3) Wird das gemeinschaftliche Versandpapier durch ein neues Dokument ersetzt, so enthält dieses die Wiedergabe des auf dem ursprünglichen Dokument angegebenen Vermerks.

(4) Wird für die Beförderung der Butter die Verordnung (EWG) Nr. 304/71 angewandt, so wird die in vorstehendem Absatz 2 genannte Angabe auf dem internationalen Frachtbrief (CIM) in dem Feld „Warenbeschreibung" oder gegebenenfalls auf dem internationalen Expreßgutschein (TIEx) angebracht. Die Echtheit dieser Angabe wird durch den Stempel der Abgangszollstelle bestätigt.

Artikel 4

Auf die Butter, die Gegenstand des Transfers gemäß dieser Verordnung ist, werden keine Währungsausgleichsbeträge angewandt.

Artikel 5

Bis zum Erlaß anderer Vorschriften ist der Verkauf durch die italienische Interventionsstelle von Butter, die Gegenstand dieser Verordnung ist, auf die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1717/72 beschränkt.

Gemäß der genannten Verordnung verkauft die italienische Interventionsstelle nur eine Menge in Höhe bis zu 1 000 Tonnen Butter.

Dieser Verkauf ist auf die in Italien ansässigen gemeinnützigen Einrichtungen beschränkt.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Januar 1977

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission